

Satzung

der Gemeinde Wörrstadt

*über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung
der Immissionsschutzanlage "Bebauungsplan Am Krag"*

vom 27.04.1998

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Eine Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, sobald das jeweilige konkrete Ausbauprogramm verwirklicht ist. Das konkrete Ausbauprogramm kann bei der Gemeinde eingesehen werden. Den Zeitpunkt der Verwirklichung des konkreten Ausbauprogramms stellt die Gemeinde durch Beschluß fest.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Anlage einer Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Vorteilszonen

Um unterschiedlichen Schallpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen, werden 3 Gruppen von Grundstücken gebildet:

- 1. Grundstücke mit Schallpegelminderungen von mehr als 9 dB (A),*
- 2. Grundstücke mit Schallpegelminderungen von mehr als 6 bis einschl. 9 dB (A),*
- 3. Grundstücke von mindestens 3 bis einschl. 6 dB (A).*

Der umlagefähige Aufwand wird auf diese drei Grundstücksgruppen im Verhältnis 3 : 2 : 1 aufgeteilt. Ist die Gruppe 1 nicht vorhanden, werden lediglich zwei Gruppen mit einer Verteilung des Aufwandes von 2 : 1 gebildet. Ist nur eine Gruppe vorhanden, fällt der Aufwand dieser Gruppe insgesamt zur Last.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Die Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abzug eines Gemeindeanteils von 10 v.H. erfolgt nach Geschoßflächen. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung der Gemeinde Wörrstadt über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 14.03.1988 (Erschließungsbeitragsatzung). Geschoßflächen, für die keine Schallpegelminderung im Sinne des § 2 dieser Satzung bewirkt wird, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wörrstadt, den 27. 4. 98

Helmus in Vertretung:
Ortsbürgermeister

Römer
1. Ortsbeigeordneter

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr.19..... vom7. MAI 1998.....

Wörrstadt, den 7. MAI 1998
Im Auftrag

A. Ouy